S 12 RJ 53/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Sachsen

Sozialgericht Sächsisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 12 RJ 53/01

Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen L 5 B 80/01 RJ Datum 04.09.2001

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde des KlĤgers wird verworfen.

GrÃ1/4nde

Die Beschwerde ist unzulĤssig. Dem KlĤger steht gegen die Nichtterminierung seines Rechtsstreits kein Rechtsmittel zu. Die Bestimmung, zu welchem Zeitpunkt ein Rechtsstreit vom Gericht zur mýndlichen Verhandlung bestimmt wird, ist eine prozessleitende Verfügung. Sie kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden, § 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Nur so kann eine Hemmung und Verzögerung des Verfahrens vermieden werden, vgl. Meyer-Ladewig SGG § 172 Rn. 6f.

Da die medizinische SachaufklĤrung vorlĤufig noch nicht abgeschlossen ist, ist der Rechtsstreit auch noch nicht entscheidungsreif. Es liegen damit auch keinerlei Hinweise auf eine mĶgliche Rechtsverweigerung vor.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar § 177 SGG.

Erstellt am: 09.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024